

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-54943](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-54943)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für
S t a d t u n d L a n d.

Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 28. April.

1847.

N^o 34.

Verathung des Stadtraths zu Oldenburg, über den Antrag auf Verleihung einer landständischen Verfassung.

Es war die Frage, ob von Seiten des Stadtraths ein Antrag auf Beschleunigung der Einführung einer landständischen Verfassung an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gerichtet werden solle, bereits früher vorläufig besprochen, und die Sitzung vom 26. März zur desfallsigen Beschlußnahme angesetzt.

Um auch in Bezug auf die in diese Angelegenheit eingreifenden allgemeinen Fragen vollständig vorbereitet an die Verhandlung der Sache zu gehen, hatten mehrere Druckschriften, welche dieselben betreffen, bei den Mitgliedern circulirt, und waren diesen einige schriftliche Bemerkungen einzelner Mitglieder beigefügt worden.

In einleitenden Vortrage erörterte der Vorstand die politische Stellung der landständischen Verfassung im deutschen Staatenbund und die Rechte, welche den Landständen in andern Staaten Deutschlands zustehen, und welche er als wesentlich in dem Steuerbewilligungsrechte, dem Petitionsrechte, und der Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Landes bestehend, bezeichnete. Sodann versuchte er, unter Zugrundelegung der in den Gemeinde- und Stadtordnungen festgestellten gesetzlichen Bestimmungen über die politischen Gemeinderechte der Bürger anzudeuten, welche Zusammensetzung vermuthlich im hiesigen Lande die Stände haben würden. Es werde dadurch in

den Staatsorganismus ein neues Element gebracht werden, indem sich bei den öffentlichen Angelegenheiten Männer betheiligen würden, die gewohnt wären, solche vorzugsweise aus dem praktischen Gesichtspunkte aufzufassen, dahingegen bei den Staatsbeamten, welche mehr auf Studium der Wissenschaft und der Keten angewiesen seien, die auf diesem Wege zu gewinnenden Gesichtspunkte vorherrschend sein müßten. Ein solch neues Element könne nur wohlthätig wirken; die bisherige Beziehung der Ausschüsse zur Begutachtung allgemeiner Angelegenheiten müsse immer einseitig bleiben, da die Ausschüsse nothwendig das Interesse ihrer Stadt, ihres Kirchspiels, vor Augen haben würden.

Die Einführung einer landständischen Verfassung scheine auch bei uns mehr und mehr als ein Bedürfnis empfunden zu werden, und es habe sich die öffentliche Meinung darüber vorherrschend in diesem Sinne ausgesprochen. Er selbst halte auch deren baldige Einführung, im Interesse des Landes und seiner Bevölkerung wie auch des Fürstenhauses, für wünschenswerth. Zweifelhafter wäre es ihm, ob es im speciellen Interesse der Stadt Oldenburg liege, die ständische Verfassung zu wünschen und deshalb in der Aufgabe ihrer Vertreter, die Beschleunigung zu beantragen. Die Stadt Oldenburg sei von ihren Herrschern namentlich dem jetzt regierenden Großherzog, besonders begünstigt. Dies liege allerdings auch in ihren Verhältnissen als Hauptstadt des Landes, und werde im Allgemeinen fort dauern; es ließe sich aber nicht ver-



kennen, daß sich im Lande auch leicht Stimmen geltend machen könnten, die eine größere Vertheilung der öffentlichen Werke, die auf Kosten des Staats ins Leben gerufen würden, verlangten, namentlich in den Theilen des Landes, die erst in neuerer Zeit mit dem älteren Herzogthume vereinigt wären, und in denen nicht dieselben Sympathien für die Hauptstadt Statt fänden, die wir in den älteren Landesheilen anzunehmen geneigt wären.

Ein anderes Mitglied: Er bemerke gern, daß die Zweifelsgründe des Vortragenden ihm selbst nicht stark genug seien, um seine Ueberzeugung von der Heilsamkeit der baldigen Verwirklichung der landständischen Verfassung zu überwinden. Damit sei aber zugegeben, daß im Individuum der communale Standpunkt einen untergeordneten Platz einnehme. Und das solle auch eben so gewiß so sein, als im Conflict des individuellen mit dem gemeinheitlichen Interesse dem letzteren die Oberhand einzuräumen sei. Wie unser Staat organisiert sei, lasse sich aber behaupten, daß es sogar Verus der Gemeinde-Vertretung sei, den staatsbürgerlichen Standpunkt mit zu wahren. Weil und so lange für Vertretung der Interessen des gesammten Landes ein Organ nicht geschaffen sei, ein solches das auch den Conflict mit den Gemeinde-Interessen zu bestehen habe, werden nicht nur, wie thatsächlich der Fall, die Gemeinden die Vertretung der Landes-Interessen durch die Ausschüsse oder Stadträthe fordern und selbst die Staats-Regierung sie dazu, wozu sie nicht speciell berufen, gebrauchen; sondern es werde ihnen auch unmöglich sein, Hindernisse der Wohlfahrt der Gemeindegensossen, wie sie doch sollten (z. B. nach Art. 49. der Stadt-D.), abzuwenden, ohne zugleich die Vertretung der Rechte und Interessen der Gemeindegensossen als Staatsbürger mit zu übernehmen.

Bei ihm, dem Redner, sei die Freude in dem Wirken im Stadtrath wesentlich dadurch bedingt, daß er sich die Stadt als ein bedeutendes Glied des Staats-Organismus denke. Müßte er annehmen, daß indem er seine Kräfte der Stadt opfere er dem Lande schade, so würde es Gewissenssache für ihn sein, aus dem Stadtrath sofort auszuscheiden.

Man habe aber gewiß auch unrecht, in materieller Hinsicht Stadt und Land in ihren Interessen geschieden zu denken. Die Stadt Oldenburg bilde nur einen Theil

des Ganzen, und durch das Wohl des Ganzen sei auch das der einzelnen Theile bedingt. Die Verbesserungen in den Einrichtungen des Staats, welche durch Mitwirkung einer ständischen Verfassung mit Sicherheit zu erwarten wären, würden auch der Stadt Oldenburg zu Theil werden; vor allem aber würde nur durch eine zeitgemäße Landesvertretung die höhere staatsbürgerliche Entwicklung der Bewohner des Landes möglich werden, und dieser höhern Rücksicht würden alle untergeordneten Interessen nachstehen müssen.

Worin denn auch die befürchteten Nachtheile beständen? — Daß aus einem Unbehagen über den Schritt ihrer Vertreter die Stadt die Gunst des Landesherrn verlieren werde, sei undenkbar. Auch sei die Begünstigung, welche die Stadt erfahren habe, zum Theil den Verhältnissen zu danken, denen auch die Landesvertretung Rechnung tragen werde. Oldenburg sei Residenz und werde es bleiben. Man vergleiche es mit München, Dresden, Potsdam, Karlsruhe, Detmold, Cassel u. und man werde finden, daß Oldenburg keineswegs ungewöhnlich begünstigt sei. Weil aber hier keine erkennbare Scheidung zwischen Civilliste und Staatskasse Statt finde, so würden allerdings auf dem Lande übertriebene Vermuthungen über die Verwendungen von Staatsgeldern zu Zwecken der Verschönerung gehegt, die aber verschwinden würden, sobald Jedem die Einsicht in den Finanzhaushalt werde, die in Folge der landständischen Organisation Statt finden werde. Oldenburg sei Mittelpunkt der Staatsverwaltung und sei es in größerem Maße geworden, als es früher gewesen. Allein das liege im Interesse der Verwaltung, die auf Centralisation hindränge, nicht in der Absicht die Stadt zu begünstigen. Die großen Bauten, von denen viel geredet werde, dienen aber auch meistens nur vorübergehend einzelnen Gewerken; das Wohlergehen der Stadt im Ganzen sei davon nicht abhängig, sondern von den Anstalten für den innern Verkehr, für welche eine nicht allzu einseitig auf Grundbesitz basirte landständische Versammlung immer Sympathien haben werde.

Dieser Ansicht traten Mehrere bei. — Ein Mitglied machte noch darauf aufmerksam, daß die Förderung der allgemeinen Gesetzgebung und der öffentlichen Einrichtungen, die zum Wohl des Landes gereichten, nur durch Mitwirkung einer landständischen Vertretung zu erreichen sei.



Es wären manche Gesetze theils schon entworfen, theils als ein allgemeines Bedürfnis anerkannt, deren Realisirung in den jetzigen Einrichtungen Hemmnisse fände, welche jedoch durch ein allgemeines Organ, welches das Land in einer ständischen Verfassung fände, mächtig gefördert werden würde. Zu solchen Gesetzen gehöre eine neue Vormundschaftsordnung, eine Hypothekenordnung, eine Gewerbeordnung, ein Absegnungsgesetz. Es würden dahin gehören die Revision der Gemeindeordnung und der Stadtordnungen, so wie eine zeitgemäße Umgestaltung der Civil- und Criminalgesetzgebung.

Bei den Verhandlungen, welche in den letzten Jahren gerade vom Stadtrathe aus mit der Staatsregierung, namentlich wegen öffentlichen Anlagen, zu denen die Stadt concurriren müsse, gepflogen seien, habe sich die Dringlichkeit durchgreifender Grundsätze, nach denen diese Concurrenz geregelt werden müsse, wiederholt gezeigt; der Mangel desfälliger Bestimmungen wirke höchst nachtheilig, und weil man die Gemeinde für einseitig halte, finde ihr Votum wenig Beachtung. Auch auf die Förderung von gemeinnützigen Unternehmungen würde eine Landesvertretung wohlthätig wirken, und liege es deshalb auch insbesondere im Interesse der Stadt Oldenburg, daß diese Angelegenheiten einer höheren Vertretung vorgelegt und von ihr aus einem allgemeineren Standpunkte gewürdigt würden. Wie jetzt die Sachen liegen, geschehe es nur zu häufig, daß neu sich entwickelnde Lebenskeime von Seiten der Regierungsbehörden statt Förderung nur Hemmung erfahren, besonders wo rein fiskalische Rücksichten ins Spiel treten, denen gegenüber Anordnungen und Anstalten, die durch die allgemeine Landeswohlthat geboten werden, nicht den gebührenden Aufschwung nehmen könnten. Da es zeige sich manchmal das eigenthümliche Verhältnis, daß einzelne Gemeinden und Corporationen, im Gefühle ihrer Gebundenheit, eine allgemeinere staatliche Unterlage anstreben, während die den Staat repräsentirenden Behörden umgekehrt von partikularen und provinziellen Gesichtspunkten ausgehen. Hierin zeige sich denn aber auch deutlich, daß die Zeit gekommen sei, wo nothwendig aus dem Volke selbst Organe geschaffen werden müssen, die ihre tieferen Bedürfnisse unmittelbar vor dem Throne und gegenüber einer dem Lande verantwortlichen Staatsdienerschaft vertreten.

Ein Beispiel sei eben hier besonders geeignet, zu zeigen, wie ungemein wichtig es sei, daß allgemeine Landesgesetze eine weitere Prüfung, als durch die Behörden selbst, erfahren — es sei dies der Entwurf zu einer neuen Vormundschaftsordnung. Man würde wohl kaum zweifeln, daß ohne die öffentliche Kritik der Entwurf im Wesentlichen gesetzlich wäre adoptirt worden, nach dieser Kritik aber ebensovienig zweifeln, daß demselben eine gänzliche Umarbeitung bevorstehe. Allein klar sei darin zugleich, daß ein zufriedenstellender Abschluß dieser Angelegenheit sich nur unter der Mitwirkung von Ständen werde erreichen lassen, wenn nicht der neue Entwurf auch wieder zuvor zur Prüfung solle veröffentlicht und damit die Sache in alle Ewigkeit solle hinausgesponnen werden. Dasselbe Bedürfnis nach einer sorgfältigen Prüfung von Seiten der Landesvertreter trete aber mehr oder weniger bei allen organischen Gesetzen ein. In der That fühlen auch wohl die Behörden schon selbst, daß sie für sich allein nicht mehr im Stande seien, das vielseitig sich entfaltende Leben durch Gesetze zu überwachen, und so sei es für den Gesetzgeber jetzt Nothwendigkeit, den Kreis seiner Rathgeber zu erweitern und eine Mitwirkung dort zu gestatten, wo die Quelle einer reicheren Erfahrung fließe, abgesehen von dem wichtigen Punkte, daß damit ein Theil der Verantwortlichkeit dahin falle, wohin sie eigentlich gehöre und wo sie fruchtbringend weiter schaffe.

Gingehend auf letztere Auffassung, hob noch ein Mitglied hervor, wie bei den verschiedenen mit dem Königreich Hannover abgeschlossenen Verträgen, wegen der indirecten Steuern, Manches als dem Interesse des hiesigen Landes nachtheilig sich herausgestellt hätte, welches durch ständischen Beirath vermieden sein würde. Von den Landständen sei eine genauere Kenntniß der Verhältnisse des Landes vorauszusetzen, als von den Staatsbeamten, die jetzt allein eine Einwirkung auf die, solche betreffende Gesetzgebung hätten.

Diese Bemerkung gab wieder einem andern Mitgliede Veranlassung, dem Antrage deshalb das Wort zu reden, weil ohne Stände den Fürsten die ganze moralische Verantwortlichkeit sämmtlicher Regierungshandlungen allein treffe. Alles wolle man jetzt unmittelbar von dem Großherzoge erwarten, und je größer die Anforderungen der Neuzeit seien, desto



schwerer müsse diesem die Last werden. Davon aber sei die natürliche Folge eine immer größere Vorsicht, ja Bedenklichkeit, bei jeder tiefer gehenden gesetzgeberischen Maßnahme. Es sei gewiß daraus zum Theil zu erklären, daß manche Maßregel ungethan bleibe, und wie es auf der einen Seite Pflicht des Stadtraths gegenüber seinen Committenten sei, die Ueberzeugung von der politischen Nothwendigkeit der Landstände auszudrücken, so sei es auf der andern ein Ausdruck wahrer Anhängigkeit an den Großherzog, wenn man diesen mit einem Wunsche bekannt mache, der von der Mehrzahl der Gebildeten des Landes getheilt würde, und dessen Erfüllung das Band der Liebe zwischen Fürst und Volk immer fester knüpfen würde.

Nachdem keine weiteren Gründe gegen den Antrag vorgebracht waren, beschloß der Stadtrath, ein Gesuch an S. K. H. den Großherzog zu richten, und solches dem Stadtmagistrat mit dem Ersuchen zu übersenden, dasselbe beim Landesherrlichen Cabinet einzureichen. Dies Gesuch solle in nächster Sitzung im Entwurf vorgelegt werden.

Der Entwurf erfuhr demnächst noch eine Besprechung in Rücksicht einzelner in denselben aufgenommener Motive, und wurde sodann unterzeichnet und eingereicht. — Dem Vernehmen nach hat der Stadtmagistrat, nach Erklärung seines Einverständnisses, dasselbe am 23. d. M. eingereicht.

Kleine Chronik.

Jever, den 24. April 1847. Gestern hatten wir die Ergänzung des Stadtraths, indem mit dem 1. Mai d. J. nach dem Befehl die Hälfte des alten Stadtraths austritt. Gewählt wurden der Amtmann von Heimburg, die Kaufleute Heinen und Mammen, der Buchdrucker Mettler, der Geh. Hofrath Jürgens und der Doctor Chemnitz, der schon bei der ersten Wahl gewählt worden und jetzt mit ausgetreten war. Diese Ergänzung des Stadtraths bildet gleichsam ein neues Stadium für unsere städtische Verwaltung und es dürfte daher nicht unpassend sein, bei der Erwähnung derselben, einen kleinen Rückblick auf die vorhergegangenen beiden Jahre seit der Einführung der Stadtordnung zu thun.

Im Allgemeinen muß man sagen, daß während dieses Zeitraums sowohl Magistrat als Stadtrath Thätigkeit und Interesse für die Sache gezeigt haben. Ist auch nicht Alles nach Wunsch ausgefallen, so muß man bedenken, daß aller Anfang schwer ist.

Als wichtigste Sache, die geschehen ist, kann man die Umänderung des bisherigen Abgabensystems betrachten. Die eigentliche Stadt, ohne die Vorstadt, hatte bisher ein altes Servicegeld, das theils eine Reallast, theils eine Personallast war; als Reallast war es seit uralter Zeit bestimmt und ruhte als bestimmte Last auf kleinen und großen Häusern. Bei dem Wechsel in dem Bau der Häuser was das Servicegeld auf den kleinen Häusern oft groß, auf den großen Häusern klein. Dies ist aufgehoben und soll das alte Servicegeld, so weit es Reallast war, zukünftig nach der Taxation zur Brandcasse festgesetzt werden; auch das Servicegeld als Personallast ist in ein Servicegeld als Reallast umgewandelt und wird nach eben den Grundsätzen festgesetzt, als das Servicegeld als Reallast. In der Vorstadt bestand ebenfalls ein altes Servicegeld und war ebenfalls bestimmt wie in der Stadt; auch dieses wird zukünftig nach der Taxation der Brandcasse festgesetzt.

Außer dem alten Servicegeld hatten wir auch ein neues, das in der Stadt auf den Häusern, in der Vorstadt auf dem Lande ruhte; sowohl in der Stadt wie in der Vorstadt ruht es jetzt auf den Häusern und wird wie das alte Servicegeld nach der Taxation zur Brandcasse festgesetzt. Zu dem neuen Servicegeld sind auch die bisher freien Häuser herbeigezogen, während diese von dem alten Servicegeld nach wie vor noch befreit sind.

Das Nachtwächtergeld, das früher in der Vorstadt eine personelle, in der Stadt eine reelle Last war, ist für beide jetzt zur Reallast erhoben.

Außer den für die eben erwähnten Lasten besonders angeordneten Cassen bestanden früher noch zehn andere; diese sind jetzt alle in eine Hauptcasse vereinigt. Reicht die Einnahme dieser Casse nicht hin zur Bestreitung der städtischen Bedürfnisse, so tritt eine Einkommensteuer ein, die sich auf das ganze Einkommen bezieht, sei es, daß es seine Quelle bloß im städtischen Vermögen oder auch im außerstädtischen hat. Die Abschätzung dieses Einkommens geschieht nach Art der Einkommensteuer, wie sie beim Armenwesen gilt, nur mit dem Unterschiede, daß zwar die Erhöhung nach Procenten, nicht aber die Steigerung nach Classen Statt finden soll. Durch diese Abänderungen haben wir mehr Einheit in unserem Rechnungswesen erhalten und ist eine große Erleichterung für die weniger vermögenden Einwohner eingetreten. — Diese Casse gilt jedoch nur für die weltliche Gemeinde. Für die Kirche, die Schulen und das Armenwesen bestehen vorläufig noch besondere Cassen. — Die Steuern der weltlichen Gemeinde sind etwas gestiegen, sowie auch die Armensteuern.

(Der Beschluß folgt.)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für
S t a d t u n d L a n d.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 1. Mai.

1847.

N^o 35.

Die Universal-Arznei.

Und je länger die Kunst wird,
desto kürzer wird das Leben!
S. S. N.

Man hat von jeher eine Universal-Arznei gesucht; sie hat dem ahnenden Geiste vorgeschwebt wie dem Columbus das ferne unentdeckte Land. Nun das Räthsel gelöst ist, ist es leicht, die Nichtigkeit der Lösung nachzuweisen.

Wenn, wie nicht zu leugnen ist, obwohl die Menge der Krankheiten und einige besondere Modificationen derselben nur eine Folge unserer Ueber- oder Unkultur sind, doch Krankheit etwas natürliches ist; so muß es auch in der Natur — nicht in der Kunst — Mittel dagegen geben; sonst hätte der Urheber der Natur ein großes Versehen gemacht. Dies Mittel muß, so lange die menschliche Natur nicht wesentlich verändert ist und daher auch im Grunde nur auf eine und dieselbe Art gestört werden d. h. erkranken kann, immer und überall dasselbe sein. Und wenn der Schöpfer nicht bloß für einige sorgen, andere aber vernachlässigen wollte, so muß jenes Mittel auch aus diesem Grunde überall wo überhaupt Menschen leben können, zu finden, und muß jedem zugänglich, muß also ein ganz gewöhnliches gemeines Ding sein. Wie hübsch wäre z. B. das vom lieben Gott geordnet, daß zwar auch in Europa Menschen wohnen sollten, die das Fieber bekommen können; das einzige Mittel dagegen

wüchse aber in Amerika!*) Endlich aber und ganz besonders, denn sonst wäre noch Alles umsonst, müssen auch die Menschen von jenem Mittel Kenntniß haben, oder vielmehr, sie müssen sich in Fällen der Erkrankung dazu hingetrieben fühlen. Nicht Kunst und Gelehrsamkeit muß es ihnen anweisen; denn die Menschheit wird zehnmal krank ehe sie zu Künstlern und Gelehrten wird. Sollten die Menschen bestehen, also wenn krank werden so auch genesen können, so muß die eigene Natur ihnen ohne weiteres das rechte Mittel indiciren, nicht Gelehrsamkeit, sondern der Instinct muß es ihnen anweisen.

Uns aber ist die Natur mit ihrer Weisheit so sehr verdunkelt und abhanden gekommen, daß wir naiv genug sind, in allem Ernst ein dargebotenes Mittel für desto besser zu halten, je künstlicher und unnatürlicher es ist. Das nimmt denn der Mensch, der recht civilisirt ist, d. h. der die Natur in ihm recht gründlich ruiniert hat, gutwillig genug ein. Den armen unschuldigen Kindern aber wird die Nase zugehalten,

*) ad vocem Amerika: Amerigo Vesputzi fand bei einigen Indianern die Sitte, daß sie ihre Fieberpatienten in der Fieberstunde in eiskaltes Wasser tauchten und badeten, sie dann um ein starkes Feuer herumlaufen ließen, bis sie wieder warm wurden, und danach in Schlaf zu bringen suchten. — Die heutige Medicinkunst kann auf ein solches Verfahren nur vornehm und mitleidig lächelnd herabsehen, und doch steht dies einfältige Verfahren der Natur und Wahrheit näher als sie. An der Hand der Natur ist Vincenz Priessnitz, ohne alle Kenntniß von solchen Vorgängen, auf ein ganz ähnliches Verfahren gekommen.